

## Regelplan B I / 2

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

### Längsabsperzung zur Fahrbahn

- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen \*\*\*): einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m  
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

### Querabsperzung

- durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 doppelseitigen gelben Warnleuchten und
- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen \*\*\*): einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

### Längsabsperzung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

- 2)  Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn  
 erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

\*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen \*\*\*)

\*\*\*) Warnleuchten entfallen bei Richtungsfahrbahnen und Einbahnstraßen \*\*\*)

\*\*\*) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

